

**Satzung über die Gebührenordnung für den Friedhof der Kath.  
Kirchengemeinde St. Bernhard – Kirche St. Michael, Bocholt-Suderwick**

**§ 1  
Gebührentarif**

1. Die Kath. Kirchengemeinde St. Bernhard – Kirche St. Michael in Bocholt-Suderwick erhebt Friedhofsgebühren für den Friedhof in Bocholt-Suderwick, nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
2. Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe nach dem Leistungsaufwand und den jeweiligen Arbeitslöhnen zu bemessen ist.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist derjenige, der

1. gebührenpflichtige Handlungen beantragt,
2. die Einrichtungen des kirchlichen Friedhofes benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt,
3. ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

**§ 3  
Gebührenbescheid, Fälligkeit, Vollstreckung**

1. Der Gebührenbescheid wird schriftlich unter Angabe der Gebührentatbestände erlassen. Die Gebühren sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu zahlen.
2. Unabhängig von der Anfechtung des Bescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

**§ 4  
Gebühren für die Überlassung von Nutzungsrechten/Ruherechten**

1. Das Nutzungsrecht bzw. das Ruherecht für alle Grabstellen beträgt einheitlich 30 Jahre.
  - a. Reihengräber 650,00 €
  - b. Wahlgräber je Grabstelle 675,00 €
  - c. Urnengräber 330,00 €
  - d. Rasenreihengräber 1.025,00 €

2. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für Verstorbene, die nicht in der ehemaligen Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Bocholt-Suderwick, wohnhaft waren oder durch Personen, die nicht in dieser ehemaligen Kirchengemeinde wohnhaft sind, erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Paragraphen um 50 v.H.
3. Für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die auf ein Jahr umgerechnete Gebühr nach Ziffer 1 erhoben. Diese Gebühr berechnet sich nach den zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Nutzungsgebühren; d.h. 1/30 der jeweiligen Gebühr für jedes Jahr der Nutzungsverlängerung.

### **§ 5 Gebühren für die Grabbereitung**

1. Die Grabbereitung besteht im Ausheben und Verfüllen des Grabes, dem Ordnen der Kränze, der erstmaligen Hügelung des Grabes und dem Abfahren der überschüssigen Erde.
  - a. Reihen-, Wahl- und Rasengräber 300,00 €
  - b. Urnengräber 100,00 €

### **§ 6 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

1. Ausgrabungen zwecks Überführung auf einen anderen Friedhof
  - a. vor Ablauf der Ruhefrist 380,00 €
  - b. nach Ablauf der Ruhefrist 270,00 €
  - c. einer Urne 110,00 €
2. Umbettungen in ein anderes Grab auf dem selben Friedhof
  - a. vor Ablauf der Ruhefrist 540,00 €
  - b. nach Ablauf der Ruhefrist 380,00 €
  - c. einer Urne 190,00 €

### **§ 7 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes**

1. Zur laufenden Unterhaltspflege des Friedhofes wird je Grabstelle eine jährliche Gebühr erhoben von 12,00 €
2. Die Kirchengemeinde erhebt die Gebühr für die gesamte Nutzungsdauer des Rechtes im Voraus.

**§ 8  
Verwaltungsgebühren**

Die Prüfgebühr für die Aufstellung von Grabmälern beträgt je Reihengrab und Wahlgrabstätte 15,00 €.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 01. April 2009 und alle übrigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bocholt, 09. Juni 2017

Der Kirchenvorstand

---

Vorsitzender

---

Mitglied

---

Mitglied